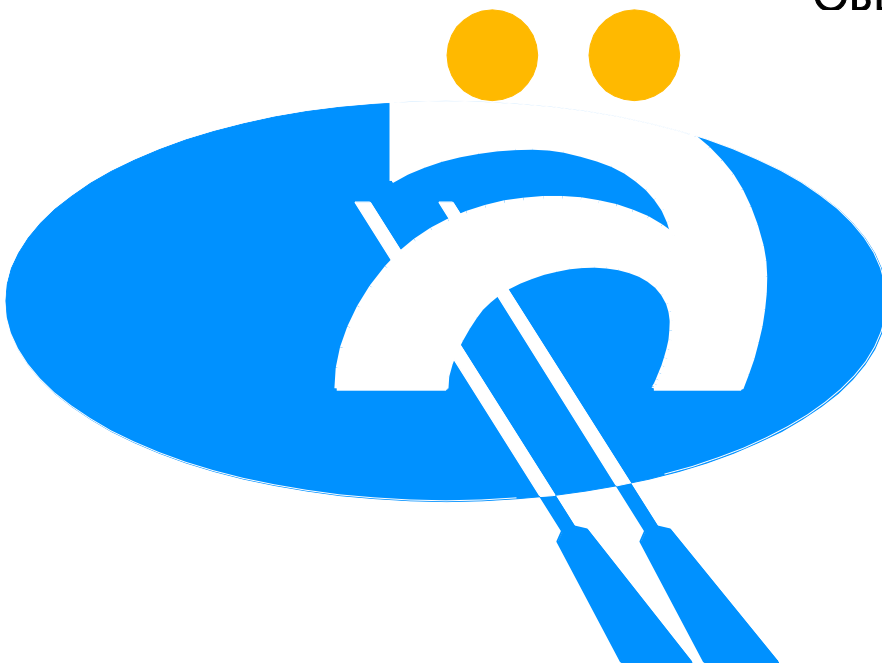


EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI



## **Weisung Eintritt in die Grundstufe**

04. Dezember 2018

## **WEISUNG EINTRITT IN DIE GRUNDSTUFE**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Grundstufeneintritt	3
III	Schlussbestimmungen	3
IV	Inkrafttreten	4

# WEISUNG EINTRITT IN DIE GRUNDSTUFE

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen. Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I (Schulgesetz Kanton Zug § 5).

<sup>2</sup> Die Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten wird von der Gemeinde geregelt (Verordnung zum Schulgesetz Kanton Zug § 2a).

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, anstelle des Kindergartens und der 1. Primarklasse die Grundstufe zu führen (Schulgesetz Kanton Zug § 32b).

<sup>4</sup> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Oberägeri beschlossen am 07. Dezember 2015 an der Einwohnergemeindeversammlung, dass ab 01. August 2017 an der Schule Oberägeri die Grundstufe als Schuleingangsstufe geführt wird.

<sup>5</sup> Die vorliegende Weisung regelt den Eintritt in die Grundstufe der Schule Oberägeri.

## II Grundstufeneintritt

### Art. 2 Obligatorischer Eintritt

<sup>1</sup> Beim Grundstufenmodell entspricht der obligatorische Kindergarten dem zweiten Grundstufenjahr.

<sup>2</sup> Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt (Schulgesetz Kanton Zug § 6).

### Art. 3 Freiwilliger Eintritt

<sup>1</sup> Beim Grundstufenmodell entspricht das freiwillige Kindergartenjahr dem ersten Grundstufenjahr.

<sup>2</sup> Kinder, die bis Ende Februar das vierte Altersjahr erfüllen, sind auf Beginn des folgenden Schuljahres zum Eintritt in die Grundstufe berechtigt.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten von Kinder, die bis Ende Mai das vierte Altersjahr erfüllen, sind berechtigt, beim Rektorat ein Gesuch für vorzeitigen Eintritt in die Grundstufe einzureichen.

<sup>4</sup> Gesuche für einen vorzeitigen Eintritt in die Grundstufe müssen schriftlich und begründet bis Ende März beim Rektorat der Schule Oberägeri eingereicht werden.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen vorzeitigen Eintritt in die Grundstufe. Die Rektorin/der Rektor der Schule Oberägeri entscheidet über die Zuteilung der verfügbaren Plätze.

<sup>6</sup> Die Kinder des ersten Grundstufenjahres unterstehen dem Schulgesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis am 31. Oktober möglich.

## III Schlussbestimmungen

### Art. 4 Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Rektorin/des Rektors kann beim Gemeinderat Oberägeri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

#### **IV Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Weisung zum Eintritt in die Grundstufe wurde von der Schulkommission am 04. Dezember 2018 genehmigt. Sie tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisung zum Eintritt in die Grundstufe werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6315 Oberägeri, 04. Dezember 2018

SCHULKOMMISSION OBERÄGERI

Der Präsident: Marcel Güntert

Der Sekretär: Roland Merz